

Konstruktionen, welche der Gmünder Meister mit Vorliebe anzuwenden pflegte, indem er das Polygon auf die Spitze stellte.

Bei vorwaltender Einfachheit sind die Masze sehr ergiebig und es kommt namentlich die Spannweite des Mittelschiffes mit 40 Wiener Fusz = $12\frac{1}{2}$ Meter den Verhältnissen der bedeutendsten Dome ziemlich nahe. Ein Querschiff ist nicht angedeutet, auch fehlen Umgang und Chorkapellen. Die Gesamtlänge im Lichten beträgt 176 Fusz, von denen 34 auf Presbyterium und Chorschluß, 142 auf das Langhaus entfallen, die lichte Gesamtweite ist 88 Fusz, die Höhe des Mittelschiffes 98, die Höhe der Nebenschiffe 49 Fusz, so dasz die doppelte Kirchenweite der Gesamtlänge und die doppelte Höhe der Nebenschiffe der Höhe des Hauptschiffes gleichkommen. Obwohl der Chor im Vergleich mit den meisten groszen Kirchen auffallend kurz erscheint, gewähren die hohen und weiten Räume doch einen groszartigen und echt kirchlichen Eindruck, welcher den Mangel eines Querhauses vergessen läsz. Die Westfronte mit ihren stattlichen Thürmen und dem dazwischenliegenden Portale ist als der einzige ganz vollendete gothische Façadenbau, welchen Böhmen besitzt, merkwürdig. Hohe Beachtung verdient ein an der Nordseite des Schiffes angebrachtes mit einer Vorhalle überdecktes Portal, ein Meisterstück zierlicher Steinmetzarbeit, eng verwandt mit dem Eingang der Wenzelskapelle im Prager Dome. Die geistreich erfundenen und mit groszer Akkuratesse ausgeführten Maszwerke im Lichtgaden der Teynkirche nähern sich den zu Kolin ausgeführten Arbeiten, so dasz die Teynkirche als Mittelglied zwischen dem Dome und der Koliner Kirche angesehen werden darf.

(Fortsetzung folgt.)

Zur schwäbischen Grafengeschichte.

Von

Dr. Franz Ludwig Baumann.

2. Ueber die angeblichen Grafen von Ruck.

Stälin¹⁾ und L. Schmid²⁾ schenken der Ueberlieferung, dasz auf der ehemaligen Veste Ruck bei Blaubeuren am Ende des 11. Jahrhunderts ein Zweig der Grafen von Tübingen gehaust und sich nach dieser Veste benannt habe, vollen Glauben und haben deshalb unbedenklich in ihre Stammtafeln der Tübinger einen Grafen Siboto von Ruck, dessen Gemahlin Adelheid und dessen Söhne Wernher, Walther und Siegfried eingetragen. Da aber diese Ueberlieferung in ihrer heutigen Form nur auf die im Jahre 1521 geschriebene Chronik des Klosters Blaubeuren von Christian Tubingius³⁾ zurückgeführt werden kann, so wage ich nicht derselben

¹⁾ Württembergische Geschichte II, 426 ff.

²⁾ Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen 33 ff.

³⁾ Gedruckt bei Sattler, Geschichte des Herzogthums Württemberg unter der Regierung der Graven V, 338—406. — Die hier in Betracht kommenden Stellen stehen dort S. 3453—52. — Eine neue kritische Ausgabe des Tubingius, die namentlich dessen stichhaltige Mittheilungen durch den Druck hervorheben würde, wäre sehr wünschenswerth, denn Sattlers Abdruck strotzt von Lesefehlern.

ohne weiteres zuzustimmen. Wir sind, möchte ich behaupten, vielmehr genöthigt, bei jeder Angabe des Chronisten, die er über Ereignisse und Personen macht, welche vierhundert Jahre hinter ihm zurückliegen, auf seine Quellen zurückzugehen und diese wo möglich aus seinem Berichte herauszuschälen, eine Arbeit, die uns Tubingius selbst sehr leicht gemacht hat, denn er gibt seine schriftlichen Vorlagen zum Theil wörtlich wieder oder hat dieselben doch nur durchsichtig in seine Erzählung verwoben. Es sind dieser schriftlichen Vorlagen, was den Bericht des Tubingius über die fragliche Familie von Ruck betrifft, indessen wenige genug. Derselbe hatte nämlich auch nicht eine Urkunde vor sich, in der dieselbe erwähnt gewesen wäre, sondern benützte lediglich zwei alte Aufzeichnungen über die Stifter seines Klosters, welche er nach seiner Angabe einem alten Kodex entnahm, die Nekrologien von Blaubeuren und als leitende Quelle ganz besonders jene Inschriften, welche an den Gemälden der Stifter und Hauptwohlthäter seines Klosters in der alten, 1457 abgebrochenen Kirche angebracht waren. Alle seine Mittheilungen aber, welche wir nicht auf diese wenigen schriftlichen Quellen zurückleiten können, (und dieselben bilden den ungleich grösseren Theil seiner Erzählung über die Edeln von Ruck) sind der mündlichen Ueberlieferung des Klosters Blaubeuren entnommen¹⁾ und für uns sämmtlich unbrauchbar.

So hat, um diese Behauptung mit einem flagranten Beispiele zu stützen, diese Familie von Ruck nach der Darstellung des Tubingius an der Stiftung des Klosters Blaubeuren selbst hervorragenden Antheil genommen. Namentlich hat derselben zufolge Graf Siboto von Ruck dem Kloster bei dessen Verlegung von Egelsee nach Blaubeuren die an letzterem Orte bereits bestehende, starkbesuchte Johannis-kirche als eigentliche Klosterkirche eingeräumt und zugleich den Ort Seiszen übergeben. Von dieser Kirchenschenkung aber wissen die schriftlichen Vorlagen des Tubingius kein Wort, sondern nach den oben erwähnten Inschriften z. B., die wir genau kennen, da sie theils von Tubingius wörtlich mitgetheilt, theils von Sürlin an dem unvergleichlichen Blaubeurer Chorgestühle wiederholt sind,²⁾ hat Siboto nur Seiszen dem Kloster Blaubeuren vergabt, und dieses Schweigen der Inschriften findet seine völlige Rechtfertigung in der päpstlichen Bestätigungsurkunde von 1099³⁾, die gewisz ein anderes Ansehen beanspruchen darf, als die mündliche Ueberlieferung des Klosters, denn nach derselben hat der Vater der Grafen Hugo und Heinrich, den wir aus andern Quellen als den Grafen Anshelm von Tübingen kennen, die Kirche Blaubeuren von Grund auf erbaut. Somit dürfen wir ohne allzugroße Kühnheit behaupten, dasz jene Kirchenübergabe von Seiten Sibotos niemals stattgefunden hat, sondern dasz dieselbe von der Klostertradition, die unbeirrt von anderweitigen Nachrichten, um den Glanz des Gotteshauses zu mehren, demselben zahlreiche vornehme Stifter beilegen wollte, ersonnen worden ist. Nicht besser steht es mit der Angabe, dasz die von Ruck im eigentlichen Sinne des Wortes Mitstifter des Klosters Blaubeuren gewesen seien, denn nach den schriftlichen Vorlagen des Tubingius sind dieselben nur als Wohlthäter des bereits gestifteten Gotteshauses zu erkennen, womit wieder übereinstimmt, dasz die päpstliche Bestätigungs-urkunde die von Ruck gar nicht erwähnt, sondern Blaubeuren von den Grafen

¹⁾ Für die Annahme, dasz etwa Tubingius selbst dieselben kombinirt habe, spricht nichts; er erscheint im Gegentheile durchaus als ehrlicher Berichterstatter.

²⁾ Dieselben sind gedruckt in den Schriften des württemb. Alterthumsvereines II, 2. Heft, S. 48 ff. und in der Beschreibung des Oberamtes Blaubeuren S. 103, Anmerkung.

³⁾ Württemberg. Urkundenbuch I, 313—314.

Anshelm, Hugo, Heinrich und von der Gräfin Adelheid von Tübingen gegründet werden läßt.

Es dürfte sonach unsere Behauptung, dasz alle bloß auf die Klostertradition zurückführbaren Mittheilungen des Tubingius über die von Ruck nicht zu gebrauchen sind, bewiesen sein, denn entweder sind dieselben nachweislich falsch, oder es kann günstigsten Falls doch ihre Zuverlässigkeit bei dem Mangel aller anderweitigen, namentlich urkundlichen Nachrichten über die fragliche Familie nicht bejaht werden.

Wir sind also, wenn wir uns über die angeblichen Grafen von Ruck unterrichten wollen, lediglich auf die mehrerwähnten schriftlichen Vorlagen des Tubingius angewiesen, bei näherer Prüfung werden wir aber erkennen, dasz auch diese Vorlagen keine sichern, feststehenden Mittheilungen über dieselben bieten.

Die Inschriften in der alten Klosterkirche z. B., die, wie bereits erwähnt, Tubingius seiner Darstellung zu Grunde gelegt hat, nennen als Söhne Sibotos ausdrücklich die Grafen Sigfrid und Walther und den Kleriker Wernher. Dagegen wissen sie von der Angabe des Tubingius, dasz Adelheid von Elsass Sibotos Gemahlin gewesen sei, nichts. Da diese Behauptung zudem auch den sofort zu besprechenden beiden Aufzeichnungen über die Stifter Blaubeurens fremd ist, kann sie auch nicht aus dessen Nekrologe stammen, sondern Tubingius hat dieselbe der Klostertradition entnommen, sie ist folglich für uns unbrauchbar.

Jene Angabe der Inschriften über Sibotos Söhne aber wären nur in dem Falle unbedenklich zu verwerthen, wenn man beweisen könnte, dasz diese Inschriften aus der Stiftungszeit des Klosters selbst herrühren, oder doch, dasz dieselben wenigstens anderweitigen Mittheilungen über Sigfrid, Walther und Wernher nicht wiederstreben.

Da aber dieselben ausdrücklich eines Pfalzgrafen Friedrich erwähnen, der mit dem gleichnamigen, zwischen 1152—62 in Urkunden genannten¹⁾ Tübinger identisch ist, und da noch im September 1143 der Dillinger Adelbert die schwäbische Pfalzgrafenwürde besessen hat, so können diese Inschriften unmöglich vor der Mitte des 12. Jahrhunderts entstanden sein. Sie sind also mindestens 70—80 Jahre jünger, als die von ihnen besprochenen Personen, eine Zeit, die lange genug ist, um irrige Vorstellungen über deren Verwandtschaftsverhältnisse zu erzeugen; zumal da Blaubeuren niemals über seine Entstehung eine geschichtliche Darstellung gehabt hat, wie z. B. das ihm verbrüderete Kloster Zwiefalten solche in den unschätzbaren Arbeiten seiner Mönche Ortlieb und Berthold besitzt, und da es demselben auch an Urkunden aus seiner Stiftungsperiode gemangelt hat.

In Wirklichkeit aber sind jene Inschriften noch ungleich später, als um 1150 entstanden. Dafür spricht einmal die Analogie, denn derartige Gemälde und Inschriften stammen allenthalben meistens aus dem 14. oder wenn es hoch kömmt, aus dem 13. Jahrhunderte, sodann aber, und dieser Umstand namentlich dürfte die Autorität jener Inschriften bedenklich erschüttern, kannte man in Blaubeuren noch zwei andere Zusammenstellungen über die Stifter, welche mit dem Inhalte jener nicht zu vereinbaren sind. Schon dem Tubingius ist dieser Zwiespalt zwischen den Inschriften und diesen Aufstellungen nicht entgangen; er wußte aber denselben nicht zu heben oder zu erklären und begnügte sich deshalb, die letztern wörtlich an das Ende seiner Darstellung zu setzen, eine Handlung, durch die er sich warmen Dank verdient hat, da das Original derselben zu Grunde gegangen sein dürfte.

¹⁾ Stälin I, 426, 654.

Diese beiden Aufstellungen, die unter sich wieder etwas verschieden sind, aber dennoch deutlich eine gemeinsame Quelle verrathen, und die durch die Form der von ihnen mitgetheilten Ortsnamen ihr verhältnismäßig hohes Alter bekunden, stellen die Wohlthäter Blaubeurens nach Familien zusammen: sie nennen zuerst die Grafen von Tübingen, sodann Adelheid von Elsass, hierauf den Grafen Hartmann von Gerhausen und endlich Wernher von Rugg. Es musz hier schon auffallen, dasz in beiden Aufzeichnungen die Namen Sibotos und Sigfrids gänzlich fehlen, noch mehr aber, dasz Walther in entschiedenem Gegensatz zu den Kircheninschriften von dem Hause Rugg, dem nach erstern überhaupt nur Wernher angehört, getrennt ist. Er steht nemlich in der ersten Aufzeichnung zwischen den Tübingern Anshelm und Hugo, auf die dann noch Anshelms Söhne Heinrich und Hugo folgen, er gehört also nach deren Auffassung zu den eigentlichen Grafen von Tübingen, wie denn auch nach des Tubingius ausdrücklicher Ausgabe einige diesen Walther für den Bruder des Grafen Anshelm erklärt haben.¹⁾

Dieser unvereinbare Gegensatz zwischen den Stifterverzeichnissen und den Kircheninschriften fordert dringend eine Erklärung, und diese dürfte in der Annahme gefunden sein, dasz beide Vorlagen erst lange nach den von ihnen genannten Wohlthätern entstanden sind. Man hat, so möchte ich glauben, in Blaubeuren, wo man sich an der Hand der Nekrologien erinnerte, dasz ein Siboto, ein Sigfrid, ein Wernher, ein Walther, eine Adelheid von Elsass unter die ältesten Wohlthäter des Klosters gehörten, und dasz die von ihnen vergabten Güter bei einander und mitten unter den Schenkungen der Tübinger lagen, nach und nach diese Personen mit sich und mit den Tübingern in Verbindung zu setzen gesucht, kam aber, eben weil gar keine anderweitigen, sichern Quellen über dieselben Kunde verliehen, zu einer doppelten Kombination, deren eine in den Inschriften, deren andere in jenen beiden Stifterverzeichnissen vor uns liegt. Welche derselben werthvoller, der Wahrheit näher stehend ist, dürfte kaum mit Bestimmtheit zu entscheiden sein. Bei dem Mangel aller kritischen Anhaltspunkte werden wir uns mit der Annahme begnügen müssen, dasz wir diese Frage nicht beantworten können. Für uns sind beide Ueberlieferungen gleichwerthig, d. h. unbrauchbar. Wir sind folglich nicht in der Lage, bestimmt anzugeben, ob jene Personen wirklich eine Familie gebildet haben, denn die gegentheilige Ansicht, die sich auf die Stifterverzeichnisse gründen würde, hat mindestens ebensoviel für sich.²⁾ Sicher ist nur die Existenz Sibotos, Sigfrids, Wernhers, Walthers und der Adelheid, da deren Namen nach der bestimmten Angabe des Tubingius in den Blaubeurer Todtenbüchern standen.

Wollen wir aber auch den Kircheninschriften mit Tubingius den Vorzug vor den beiden Verzeichnissen geben und folglich Siboto für den Vater Sigfrids, Wernhers und Walthers erklären, so können wir dennoch nicht zugeben, dasz die Veste Ruck als Sitz dieser Familie nachgewiesen werden könne. Diese Inschriften nennen nemlich auch nicht ein Glied derselben nach Ruck oder nach einem andern Orte, sie begnügen sich mit dem einfachen Personennamen und fügen bei den Söhnen

¹⁾ Sattler a. a. O. 347.

²⁾ Ich selbst neige mich eher der zweiten, als der ersten Annahme zu, da mir dieselbe mit anderweitigen Thatsachen, z. B. mit dem tübingschen Besitze von Ruck besser zu stimmen scheint, als die entgegengesetzte Meinung, will aber diese Vermuthung nicht weiter verfolgen, da ich auch nicht im Stande bin, dieselbe besser zu begründen. Blaubeuren ist nicht das einzige Kloster, das über seine Stifter sich schlecht unterrichtet zeigt. Wir begegnen z. B. derselben auffallenden Unwissenheit bei den benachbarten Klöstern Heggbach, Gutenzell (Roth?) in Wirtenberg, Wettenshausen, Ursberg, Roggenburg, Edelstetten im bayerischen Burgau.

noch den Standestitel bei. Das Blaubeurer Nekrolog allerdings soll nach Tubingius besagt haben, Sigibotone comitem de Rugga, fundatore nostrum, fuisse fratrem Anselmi et Hugonis palatinorum Tubingensium, allein da nach den übrigen Einträgen desselben, die Tubingius ausführlich in seine Arbeit aufgenommen hat,¹⁾ der vorherrschenden Sitte des endenden 11. Jahrhunderts vollkommen entsprechend bei Grafennamen die Ortsangabe fehlt, und da jene Stelle miszbrauchlicher Weise Anselm und Hugo Pfalzgrafen, Siboto selbst aber gegen die Wahrheit Stifter nennt, so ist dieselbe zweifelsohne ein später Zusatz, der jeglicher Beweiskraft entbehrt. Wir dürfen uns endlich auch nicht auf die beiden Stifterverzeichnisse, welche Wernher nach der Veste Ruck nennen, hier berufen, denn sowie wir diesen folgen, müssen wir die Existenz der sibotonischen Familie leugnen.

Auf keinen Fall aber gehörte diese fragliche Familie zum Stamme der Grafen von Tübingen. Die Inschriften, auf deren Autorität wir bei anderer Annahme uns allein stützen müßten, sagen nemlich kein Wort über die Abstammung Sibotos. Die Zusammengehörigkeit desselben mit den Tübingern darf aber auch nicht aus der soeben angeführten Stelle des Klosternekrologs gefolgert werden, denn dieselbe ist, wie wir gesehen, als späterer Zusatz ohne alle Beweiskraft. Kaum bedarf es auch der Erwähnung, dasz die vorgebliche Uebereinstimmung des Tübinger Wappens mit dem der Grafen von Ruck die Existenz der letzteren nicht begründen kann. Auch die Thatsache endlich, dasz die Veste Ruck schon im 12. Jahrhunderte den Pfalzgrafen von Tübingen gehört hat, darf nicht mit Tubingius²⁾ als Zeugnis für die Stammverwandtschaft der Sibotonen mit den Tübingern angerufen werden, denn dieselbe spricht im Gegentheil, indem im Mittelalter Todtheilung zwischen den Linien derselben Familie regelmässige Uebung war, gegen eine derartige Stammverwandtschaft und beweist nur, dasz Ruck, wie die übrigen Besitzungen der Tübinger um Blaubeuren, von denselben angeheiratet worden sind, sei es nun von der fraglichen Familie Siboto's, oder, wie ich eher vermuthen möchte, von den bald zu sprechenden Grafen von Gerhausen. Vollends aber spricht gegen eine Stammgenossenschaft Sibotos mit den wahren Stiftern von Blaubeuren sein Name selbst, denn im Tübinger Grafen Hause ist dieser Eigename unerhört. Ich halte denn auch eben dieses Namens wegen Siboto, mag er nun der Vater einer auf Ruck hausenden Familie sein oder mögen seine angeblichen Söhne mit einander nichts zu thun haben, für einen Angehörigen des Hauses Albeck bei Ulm,³⁾ denn nur bei diesem Geschlechte kommt der Name Siboto in der Gegend von Blaubeuren als leiter vor.

Ist diese meine Annahme aber, dasz Siboto nicht zu den Tübingern, sondern zu den Edeln von Albeck gehörte, stichhaltig, so ist ebendamit auch schon der Beweis erbracht, dasz die sibotonische Familie jedenfalls nicht gräflichen Standes war. Allerdings machen die beiden Stifterverzeichnisse den Walther zum Grafen, allein damit ist kein Beweis für eine sibotonische Grafenfamilie erbracht, da dieselben ja diese Familie nicht kennen und ihren Grafen Walther als eigentlichen Tübinger hinstellen. Was aber die Kircheninschriften betrifft, welche Sigfrid und

¹⁾ Sattler a. a. O. 360—370.

²⁾ Uebrigens musz Tubingius schon zu seinen Zeiten Gegner seiner Aufstellung gehabt haben, denn er sagt selbst am Ende seiner Beweisführung resignirt: „Quibus vero praedicta haud satisfaciunt, credant, ut libet, Ruccenses proprios fuisse comites: meis nihil obest scriptis, palatini fuerint nec ne: ego veriora et verisimiliora sum secutus, sicut semper facturum sum“.

³⁾ So auch von Raiser, Guntia 42.

Walther für Sibotos Söhne erklären, so nennen sie dieselben in der That Grafen, allein auch ihr Zeugnis dürfte bei ihrem späten Ursprunge hinfällig sein.

Am Ende des 11. Jahrhunderts hieszen nämlich nur solche Personen Grafen, die in Wahrheit ein Grafenamt bekleideten; blosze Titulargrafen gab es damals noch nicht. Wenn also Sigfrid und Walther mit Recht Grafen genannt werden, so müssen sie in der That eine Grafschaft besessen haben, und zwar, wie dies die ganze Darstellung des Tubingius bedingt, in der Gegend von Blaubeuren. Aber gerade in dieser Gegend begegnen wir c. 1090,¹⁾ 1092,²⁾ 1100 und 1116³⁾ einem Grafen Hartmann von Gerhausen und zwar nicht nur auf dem schwankenden Boden der Blaubeurer Ueberlieferung, sondern auch in Urkunden; wir hätten somit in ein und demselben Bezirke, der, wie ich hier nur bemerken will, wohl dem alten Gaue Flina entspricht, zwei oder drei gleichzeitige Grafen, was einfach unmöglich ist. Der Name des einen oder der der andern musz unterschoben sein; selbstredend aber ist das nicht der Name des Gerhausers, den Urkunden nennen, sondern der Sigfrids und Walthers, deren Grafenwürde nur von der Blaubeurer Tradition bezeugt wird.

Leider sind wir über das Grafengeschlecht von Gerhausen sehr wenig unterrichtet, da dasselbe schon am Beginn des 12. Jahrhunderts erloschen ist und über die frühere Geschichte der Ulmer Alb tiefes Dunkel sich ausbreitet. Soviel aber lässt sich noch erkennen, dasz Graf Hartmann von Gerhausen, der, wie fast alle schwäbischen Groszen seiner Zeit, der gregorianischen Partei angehörte, ein Mann von groszer Macht war. Er verwaltete nämlich nicht nur die aus dem Gaue Flina hervorgegangene Grafschaft, in der seine namengebende Burg Gerhausen lag, sondern zugleich auch die im Rammagau, denn da er 1100 in dem Stiftungsbriefe von Ochsenhausen, das nach dieser Urkunde in der Grafschaft Hartmanns, des Bozzen, gelegen war, an der Spitze der Zeugen vor allen andern Grafen genannt wird, so ist er ohne allen Zweifel mit diesem Rammagaugrafen identisch, trug also den Zunamen des Bozzen.³⁾ Was aber sein Geschlecht belangt, so ist Hartmann von Gerhausen entschieden kein Tübinger, denn diesem Hause ist sein Name gänzlich fremd; sein Geschlecht ist vielmehr mit groszer Wahrscheinlichkeit eines Stammes mit dem der Grafen von Kirchberg, denn auch bei diesen ist der Name Hartmann herrschend. Für den gemeinsamen Ahnen der Gerhauser und Kirchberger aber möchte ich jenen Grafen Hartmann erklären, der 980 die Grafschaft in der Muntherishuntare verwaltet hat, also eine Grafschaft, die gerade in der Mitte zwischen den beiden Amtsbezirken Hartmanns von Gerhausen liegt, und in der die Kirchberger bis zu ihrem Erlöschen den Wildbann, also ein Grafenrecht vom Reiche zu Lehen getragen haben. Nach Hartmann, der zum letztenmal 1116 gemeinsam mit einem Bruder, dem Grafen Adelbert,⁴⁾ genannt wird, erscheint kein Graf von Gerhausen mehr; es musz sein Geschlecht vielmehr in ihm und seinem Bruder geendet haben, da schon 1127 die Rammagaugrafschaft urkundlich dem Grafen Diepold von Berg zugehört hat.⁵⁾ Damit ist aber bewiesen, dasz jener Graf Hartmann

¹⁾ Mon. Germ. script. X, 77.

²⁾ Württemberg. Urkundenbuch I, 296, 322, 346.

³⁾ Wie man diesen Rammagaugrafen mit der unbedeutenden, unfreien Dienstmannensippe der Bossonen vom Bussen in Verbindung bringen mochte, ist mir unbegreiflich.

⁴⁾ Ich halte denselben, wie ich schon in meinem Aufsatz über den Alpgau in der Zeitschrift des historischen Vereins von Schwaben und Neuburg gethan habe, für den Schussengrafen Adalbert von 1094, der aber in Wahrheit wohl nur vicecomes für Herzog Welf war.

⁵⁾ Würtemb. Urkundenbuch I, 375.

von Gerhausen, der nach den Blaubeurer Stifterverzeichnissen mit seinen Söhnen diesem Kloster Wohlthaten erwiesen hat, nicht der 1092—1116 erwähnte Graf sein kann, sondern dasz vielmehr der letztere und sein Bruder Adalbert die Söhne des Blaubeurer Wohlthäters waren, ein Satz, der von Felix Fabri, welcher freilich bereits irrig die Grafen von Gerhausen nach der Veste Ruck benennt, unterstützt wird, denn nach demselben war der Wohlthäter von Blaubeuren Hartmannus senior comes de Rugga.¹⁾ Es bedarf aber wohl keines besondern Beweises mehr, dasz dieser Graf Hartmann, dessen Söhne nach 1116 nicht mehr genannt werden, unmöglich als Sohn Sigfrids und Enkel Sibotos, wie Tubingius, um seine Grafen von Ruck zu retten, kombinirt hat, gelten kann. Auch die weitere Mittheilung des Blaubeurer Chronisten, nach der Graf Hartmann (er nennt ihn irrig Hermann) in Blaubeuren selbst Mönch geworden sei, müssen wir, so wahrscheinlich sie auch an sich klingt, dennoch auf sich beruhen lassen, weil sie sich nicht auf die uns zugänglichen schriftlichen Quellen des Tubingius zurückführen lässt.

Bei dem frühen Ende des Grafengeschlechtes von Gerhausen fielen dessen Güter und Grafschaften an seine Verwandten. Die Grafschaft im Rammagau kam, wie wir bereits gehört, an Graf Diepold von Berg, dessen Mutter Adelheid von Mochenthal vermuthlich eine Schwester des letzten Gerhausers war. Die Stammburg Gerhausen selbst aber erscheint fortan im Besitze der Pfalzgrafen von Tübingen, die somit ohne Zweifel auch mit den Gerhausern verschwägert waren. Die Grafschaft endlich, die wir nach unserem Sprachgebrauche Grafschaft Gerhausen nennen würden, finden wir später im Besitze der Grafen von Dillingen. Da diese aber zugleich an der Blau und württembergischen Donau auch namhafte Güter hatten, und da in ihrem Hause von dem 1121 verstorbenen Hartmann I an die vorher nie gehörten Namen Hartmann und Adelbert vorherrschend werden, so haben wir zweifelsohne in den Dillingern die Haupterben der Grafen von Gerhausen zu erkennen. Wie sie aber genauer mit denselben verschwägert waren, wissen wir nicht; vermuthlich war die Mutter Hartmanns I. von Dillingen eine Schwester Hartmanns, des ältern, von Gerhausen. Unter den Dillingern erscheint die Grafschaft Gerhausen, die man im 13. Jahrhunderte wahrscheinlich Grafschaft in der Bürs hiesz, wie das *judicium* in Pyerse beweist, als Lehen des Herzogthums Schwaben und enge verbunden mit der wichtigen Vogtei über Ulm und mit dem schwäbischen Marschallamte. Ihre Malstätten waren, wie wir aus dem Vertrage des Grafen Albrecht von Dillingen mit der Stadt Ulm von 1255²⁾ wissen, der Ruhimbühl zu Ulm, Langenau, Bermaringen und Ringingen auf dem Hochsträsz. Ihr Landgericht aber genoz wohl wegen seiner Verbindung mit dem Marschallamte ein ganz besonderes Ansehen, wie aus dem Zeugnisse Karls IV. 1361 hervorgeht.³⁾ Nach dem Aussterben der Dillinger fielen ihre groszen Besitzungen in dieser Grafschaft an die Grafen von Helfenstein, ihre weiblichen Nachkommen, die Grafschaft selbst aber mit der Ulmer Vogtei und dem Marschallamte fiel Konradin dem Herzog von Schwaben als erledigtes Lehen heim, der 1259 mit derselben, die nunmehr des ehedem damit verbundenen Besitzes beraubt nur noch *judicium* in Pyerse heiszt, den Grafen Ulrich von Württemberg belehnte.⁴⁾ Auf unerklärte Weise kam sodann dieses Landgericht in der Bürs, das fortan nach der Sitte des Mittelalters an den Stadelhof zu Ulm als Anhängsel geheftet erscheint, an das Reich. 1331 gab Kaiser Lud-

¹⁾ Bei Goldast, *rerum Suevicarum scriptores*, Ulm 1727, S. 110.

²⁾ Pressel, *Ulmer Urkundenbuch* I, 93—95.

³⁾ Wegelin, *Bericht von der Landvogtei* I, 205.

⁴⁾ Pressel, *Ulmer Urkundenbuch* I, 110.

wig den Stadelhof mit dem Landgerichte dem Grafen Berchtold von Marstetten-Graisbach, von dem diese Stücke auf unbekanntem Wege an die Kinder Heinrich Mayrs und an Konrad Handfusz von Ulm geriethen. Diese bürgerlichen Besitzer verkauften dieselben aber 1360 an den Grafen Ulrich von Helfenstein, der mit denselben 1361 von Kaiser Karl IV. belehnt wurde.¹⁾

Somit war jetzt die Grafschaft in der Hand eines Helfensteiners, der als Erbe der Dillinger und Tübinger die gerhausischen Besitzungen schon vorher besaz, mit ihren ehemaligen Gütern aufs neue vereinigt. Die Grafenrechte selbst aber waren 1361 längst thatsächlich verloren gegangen, denn gerade in ihrem Sprengel hatte das helfensteinische Haus beinahe sämmtlichen Besitz mit Ausnahme der werdenbergischen Herrschaft Albeck zu einem geschlossenen Territorium umgestaltet, so dasz die alten Grafenrechte, die mit dem Ulmer Stadelhof verbunden waren, also namentlich das Landgericht, sozusagen in partibus infidelium lagen. Ich möchte denn auch annehmen, dasz Graf Ulrich von Helfenstein hauptsächlich dieselben gekauft hat, um durch ihren Besitz auch formell die längst ausgeübte Landeshoheit in seinem Territorium festzustellen und dieselben namentlich vor Eingriffen der Stadt Ulm zu sichern, denn in der Hand dieser mächtigen, damals rasch um sich greifenden Gemeinde hätte der Besitz der ehemaligen Gerhauser Grafenbefugnisse zu einer unendlichen Reihe von Konflikten mit dem Territorialherrn führen müssen. Einen Augenblick freilich hat auch Graf Ulrich ernstlich an die Wiederbelebung der Grafschaft in der Bürs gedacht, denn er liesz von Kaiser Karl IV. das Ulmer Landgericht wieder aufrichten und demselben die weitgehenden Befugnisse des Rotweiler Hofgerichts ertheilen, allein in der Ulmer Gegend war das Territorialsystem schon zu stark entwickelt und namentlich die Selbständigkeit der Reichsstadt Ulm schon zu sehr gesichert, als dasz jener Plan nicht hätte ein bloßer Versuch bleiben müssen. In späteren Zeiten erinnerte an die ausgedehnte Grafschaft nichts mehr, als die eigenartige, freie Verfassung des vielherrigen Dorfes Ringingen auf dem Hochsträsz, das den Rest einer ehemaligen Huntare der Grafschaft Gerhausen zu bilden scheint.

Ich ende, indem ich als Resultat unserer Untersuchung kurz wiederhole, dasz es niemals eine Tübinger Nebenlinie auf Ruck gegeben hat, dasz es für uns selbst unentschieden bleiben musz, ob überhaupt Ruck je der Sitz eines edelfreien Geschlechtes war, dasz aber auch dieses, falls es existirte, der Gerichtshoheit der Grafen von Gerhausen unterthan gewesen wäre.

Bruchstück aus dem Tagbuch eines Reutlinger Scharfrichters von den Jahren 1563—1568.²⁾

1563. Den 3. Mayii legt man Herrn Martin Röschen gefangen. Ich hab ihn in 2 Täg drei mal gewogen und traf keimnal zuo. Da henkt er sich im obern Stüble an einen Gürtel und ist also unterm Galgen begraben.

1564. 4. Februarji. Erstach Martin Zindel den Ulrich Lamparter in Mich. Arnolds Haus mit aim Brotmesser, ward am Freytag köpft.

¹⁾ Stälin III, 278; Jäger, Ulm 257 ff.

²⁾ Aus einer alten Abschrift, welche im Besitz des K. stat. top. Bureau war und jetzt im K. Staatsarchiv sich befindet, mitgetheilt von Prof. P.